

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren nach §§ 16, 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben, durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens Jasper 5 (als Ersatz für den bestehenden Jasper 1-Ofen) mit Kamin in der Halle 7 und Erhöhung der Schmelzleistung;  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Feststellungsergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG**

Für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen der Fa. Magna BDW technologies GmbH durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Aluminium-Schmelzofens Jasper 5 (als Ersatz für den bestehenden Jasper 1-Ofen) mit Kamin in der Halle 7 und die Erhöhung der Schmelzleistung wurde für den Standort Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben, am 13.12.2021 beim Landratsamt Ebersberg die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Abs. 1 und 10 BImSchG im förmlichen Verfahren beantragt. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wurde zudem beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, weil die Antragstellerin erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht erwartet.

Das Änderungsvorhaben ist im Geltungsbereich des rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ am südwestlichen Ortsrand des Marktes Markt Schwaben situiert. Befreiungen vom Bebauungsplan wurden nicht beantragt und sind auch nach einer ersten Einschätzung durch die Genehmigungsbehörde nicht erforderlich. Hinsichtlich der Kaminhöhe sieht der Bebauungsplan keine Begrenzung vor.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Modernisierung und Erweiterung des Schmelzbetriebs der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle durch den Ersatz des Schmelzofens Jasper 1 in Halle 7 durch einen Kurzschacht-Schmelzofen der Fa. Jasper GmbH (Schmelzofen Jasper 5). Dabei soll auch der bestehende Kamin für den Jasper 1 durch einen neuen Kamin für den Jasper 5 ersetzt werden. Der neue Kamin soll eine TA Luft-konforme Höhe von 24,4 m über Erdgleiche erhalten und aus dem 12 m hohen Gebäude über Dach geführt werden.

Nach der vorgesehenen Änderung beträgt die Schmelzleistung aller in der Anlage betriebenen Öfen maximal 13,6 t/h (bisher: 11,9 t/h) bzw. bei einem 24-Stunden-Betrieb ca. 329 t/d an Nichteisenmetallen. Im Idealfall sind 240 Schmelztage pro Jahr vorgesehen.

Zum Einschmelzen von Aluminium-Legierungen in Form von Neumaterial (Masseln) bzw. Kreislaufmaterial (Angüsse, Stanzreste, Ausschussteile) wird ein Schmelz- und Warmhalteofen mit folgenden technischen Daten errichtet:

Hersteller: Jasper GmbH, Geseke  
Typ: Eco-Melter WSO 80 / 20  
Bauart: Kurzschacht-Schmelzofen  
Fassungsvermögen: max. 20 t  
Schmelzleistung: 3,3 t/h  
Feuerungswärmeleistung: 3.000 kW  
Gasverbrauch max.: 300 Nm<sup>3</sup>/h  
Brennstoff: Erdgas

Das eingesetzte Kreislaufmaterial stammt dabei ausschließlich aus der Produktion der Antragstellerin am Standort Markt Schwaben. Es werden, wie bisher auch, kein verunreinigtes Material, kein Recycling-Material oder Aluminium-Späne eingeschmolzen.

Die Beschickung des Ofens erfolgt seitlich mit Hilfe einer Chargiermaschine. Hierzu ist eine Beschickungsöffnung mit hydraulisch betätigtem Verschluss vorgesehen. Zur Beschickung des Ofens mit Flüssigmetall sind separate Eingießöffnungen vorhanden. Weiterhin verfügt der Ofen über eine Klappe zum Abziehen der Krätze. Die Entnahme des Flüssigmetalls erfolgt über eine Gießschnauze, wobei der Ofen hydraulisch gekippt wird.

An dem Ofen werden keine Schmelzbehandlungsmaßnahmen (z. B. Verwendung von Abdeck- und Abkrätzsalzen) durchgeführt.

Am Schacht des Schmelzofens befinden sich drei Brenner für Erdgas und am Schmelzbad ein Brenner, die das Schmelzgut direkt befeuern.

Die Abgase des Schmelzbades und der Feuerung werden über einen Schornstein ins Freie abgeleitet. Der aus dem maximalen Erdgasverbrauch bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15% errechnete Abgasvolumenstrom (Norm, trocken) beträgt 9.025 m<sup>3</sup>/h. Die durchschnittliche Abgastemperatur wird mit 180 °C (max. 250 °C) angegeben. Eine Abgasreinigung (filternder Entstauber) ist nicht vorgesehen.

Der Kurzschacht zur Aufgabe von festem Aluminium und das Schmelzbad des Wannenofens werden direkt über Erdgasbrenner beheizt. Die Abgase aus dem Schmelzofen, die aus Feuerungsabgasen und Abgasen der Schmelze bestehen, werden mittels eines Gebläses in die Abgasleitung transportiert.

Die Badreinigungstür und die Chargiertür des Ofens werden mit jeweils einer Abzugshaube versehen. Sobald eine der Türen des Ofens geöffnet wird, wird die Feuerung des Schmelzbades außer Betrieb genommen und die Abgaszuleitung der Hauben zur Abgasleitung geöffnet. Durch den Unterdruck der Absaugung im Ofen und an der Abzugshaube werden Rauch und Dämpfe des Schmelzbades in die Abgasleitung eingesaugt.

Entsprechend der Beschreibung der Antragstellerin entweichen aus dem Schmelzofen keine Abgase bzw. werden diese über Abzugshauben an der Ofenöffnung erfasst und über die Abgasleitungen des Ofens aus den Hallen transportiert.

Für das Änderungsvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) UVPG) war nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlüssigen Prüfung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Folgende wesentliche Gründe, Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder Vorkehrungen sind für diese Einschätzung maßgebend (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG):

1. Folgende wesentlichen Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens weisen eine UVP-Relevanz mit der Folge potentiell nachteiliger Umweltauswirkungen auf:
  - Errichtung und Betrieb eines leistungsstärkeren Schmelzofens für Aluminium (als Ersatz für einen bestehenden etwa 30 Jahre alten Ofen) und eines neuen Kamins über Dach (als Ersatz für einen bestehenden Kamin) mit einer Höhe von 24,4 m über Erdgleiche zur Ableitung von Abgasen aus dem Schmelzprozess und der dazugehörigen Erdgasfeuerung.
  - Luftschadstoffemissionen durch die Freisetzung von Abgasen und Dämpfen mit den Inhaltsstoffen Staub, organische Stoffe, Stickoxide, Kohlenmonoxid und Benzol

durch die im Schmelzprozess vorgesehene Einschmelzung von Aluminium-Maseln und Kreislaufmaterial und den Betrieb der erdgasbefeuerten Feuerungsanlage.

- Geräuschemissionen durch den Schmelzprozess mit dem erforderlichen Betrieb von technischen Anlagen und über den Kamin sowie betriebszugehöriger Fahrverkehr.
  - Risiken für die menschliche Gesundheit durch mögliche Unfälle, Brand- oder Explosionsereignisse.
2. Der Standort des Vorhabens befindet sich im durch rechtskräftigen Bebauungsplan der Marktgemeinde Markt Schwaben ausgewiesenen „Gewerbegebiet Süd“ und ist von Gewerbeeinheiten umgeben. Das Änderungsvorhaben wird auf aktuell bereits versiegelter, für die gewerbliche Nutzung genutzter und bebauter, Fläche realisiert. Die Umsetzung des Änderungsvorhabens erfolgt in einer bestehenden Produktionshalle und ersetzt bereits vorhandene und veraltete Anlagenaggregate mit gleichem Betriebszweck (Schmelzofen und Kamin; teilweise Außerbetriebnahme eines weiteren Schmelzofens). Die Flächen in der Umgebung des Standortes sind teils gewerblich genutzt, teilweise besiedelt oder zum Großteil land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Durch das beantragte Vorhaben findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt, weil für die Schmelzanlage ein Teil einer bereits bestehenden Produktionshalle mit vorhandenem Betonfundament der Antragstellerin genutzt wird. Nach außen sichtbare bauliche Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen durch einen Dachaufbau für die Errichtung eines Kamins in einer Gesamthöhe von 24,4 m über Gelände gegenüber dem vorhandenen Gebäudebestand mit ca. 12 m Höhe inmitten eines Gebäudekomplexes der Antragstellerin.
3. Im Einwirkungsbereich (Untersuchungsgebiet) des Vorhabens, der als ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von 1.250 m um den Emissionsschwerpunkt (Kamin des Änderungsvorhabens) definiert werden kann, sind folgende UVP-relevante Schutzgebiete (Schutzkriterien) zu berücksichtigen, für die vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:
- Drei nach § 30 BNatSchG geschützte Flachland-Biotope, für die ein gesetzliches Zerstörungsverbot und ein Verbot der erheblichen Beeinträchtigung besteht. Hierbei handelt es sich um ein Gelände für Feuchtvegetation und zwei Oberflächengewässer in einem Abstand von jeweils 1.200 m, 200 m und 1.200 m zum Vorhaben. Eine unmittelbare physische Beeinträchtigung der geschützten Biotope ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen. Eine relevante Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Emissionsmassenströme, der geringen Schadstofffracht und der Abführung der Schadstoffe in die freie Luftströmung nicht zu erwarten.
  - Teile eines nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Hennigbach), dessen minimaler Abstand zum Vorhaben ca. 200 m in südöstlicher Richtung beträgt. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Eine Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben scheidet aus, weil keine baulichen Maßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes stattfinden werden und der Betriebsstandort von einem (100-jährlichen) Hochwasser des Hennigbaches weder überschwemmt noch durchflossen und auch nicht für die Rückhaltung beansprucht wird.
  - Teile eines Flusswasserkörpers (Hennigbach), dessen minimaler Abstand zum Vorhaben ca. 200 m in südöstlicher Richtung beträgt und bei dem Anzeichen bestehen,

dass die Umweltqualitätsnormen im Sinne der EU-Richtlinie 2000/60/EG im Untersuchungsraum überschritten sind.

Eine relevante Beeinträchtigung (zusätzliche Verschlechterung) durch das Änderungsvorhaben scheidet aufgrund der geringen Emissionsmassenströme, der geringen Schadstofffracht und der Abführung der Schadstoffe in die freie Luftströmung aus.

- Teile Markt Schwabens als zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes gemäß aktueller Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms. Die Bevölkerungsdichte im Untersuchungsraum ist als mittel einzustufen. Markt Schwaben ist im Regionalplan der Region München als Mittelzentrum ausgewiesen.

Das Schutzkriterium stellt auf eine hohe Bevölkerungsdichte ab. Da das Vorhaben in einem Industriegebiet der Marktgemeinde Markt Schwaben liegt, weist der bevölkerungsrelevante Bereich des zentralen Ortes einen Abstand von etwa 300 m zum Vorhaben auf. Eine unmittelbare physische Beeinträchtigung der Bevölkerung Markt Schwabens ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen. Eine relevante Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe ist aufgrund der geringen Emissionsmassenströme, der geringen Schadstofffracht und der Abführung der Schadstoffe in die freie Luftströmung nicht zu erwarten. Der Lärmbeitrag des Änderungsvorhabens ist im gesamten Untersuchungsraum irrelevant; die durch den Betrieb des neuen Schmelzofens verursachten und an den maßgeblichen Immissionsorten wirksamen Geräuschimmissionen führen voraussichtlich zu keiner relevanten Erhöhung der bereits vorherrschenden Beurteilungspegel durch die Gesamtanlagen. Eine mögliche Beeinträchtigung des zentralen Ortes infolge eines denkbaren Brand- oder Explosionsereignisses kann zwar in Abhängigkeit von Schadstoffverfrachtung und Windrichtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die in einem solchen Fall zu treffenden Sofortmaßnahmen der Einsatzkräfte, sowie des Unternehmens und der Abstand von mindestens 300 m lassen jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere der menschlichen Gesundheit erwarten.

- Im Untersuchungsgebiet, nicht jedoch am Betriebsstandort, sind in amtlichen Listen verzeichnete Bodendenkmäler und Baudenkmäler vorhanden. Insbesondere am westlichen Rand des Untersuchungsraums liegt als landschaftsprägendes Baudenkmal die Katholische Pfarrkirche St. Margaret in der Gemeinde Markt Schwaben, die im Jahr 2022 ihr 350-jähriges Bestehen feiert. Weitere landschaftsprägende Denkmäler liegen nicht im Untersuchungsraum. Denkmalensembles liegen ebenfalls nicht im Untersuchungsraum.

Eine relevante Beeinträchtigung der Denkmäler durch physische Einwirkungen des Vorhabens oder über den Wirkfaktor Luft (Schadstoffimmissionen) durch das Vorhaben kann auch im Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben ausgeschlossen werden, insbesondere handelt es sich nach hiesiger Kenntnis um keine freigelegten Bodendenkmäler. Die Feststellung, dass sich die Luftschadstoffemissionen unterhalb der Bagatellschwellen nach der TA Luft bewegen mit der Schlussfolgerung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch das Änderungsvorhaben ausgeschlossen sind, bezieht sich damit auch auf die Auswirkungen auf die Denkmäler. Da sich der neu zu errichtende Ersatzkamin inmitten des Betriebsstandortes auf einem Hallendach mit weiteren Kaminnutzungen befindet, kann auch eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen auf Baudenkmäler ausgeschlossen werden, da hier aufgrund des geringen Kamindurchmessers und der Anordnung über Dach keine Verschlechterung dadurch entsteht, dass der antragsgegenständliche Kamin voraussichtlich höher als die vorhandenen Kamine wird. Dies wird optisch aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Standortes nicht signifikant bemerkbar werden.

4. Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der in Ziffer 1. aufgeführten wesentlichen Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der nachfolgend

aufgeführten Minderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG:

- Das Änderungsvorhaben führt zu keinem neuen Verlust von Lebensräumen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Das Änderungsvorhaben wird als Ersatzmaßnahme für einen bereits bestehenden Ofen in einer bereits bestehenden Halle umgesetzt, deren Kubatur sich nicht ändern wird und bei der nach außen sichtbar keine baulichen Maßnahmen erfolgen werden; lediglich der neue Kamin wird einen bereits bestehenden Kamin über Dach ersetzen und deutlich höher werden. Die dazugehörigen Erschließungsflächen werden gemäß der aktuellen Planung nicht verändert.
- Der Schmelzprozess erfolgt in einer bestehenden Halle mit vollständiger Erfassung der Schadstoffemissionen aus Schmelzbad und Feuerung auf eine zentrale Quelle hin durch Unterdruck- und Absaugsysteme.
- Der abwehrende und organisatorische Brandschutz, der z. B. durch bauliche Abschottungen, feuerwiderständige Bauausführung und Alarmierungssysteme umgesetzt wird und der infolge des bestehenden und durch einen Sachverständigen geprüften Brandschutznachweises verbindlich ist, ist eine wirksame Vorsorge vor Unfallrisiken und mindert die Folgen von ggf. auftretenden Brand- oder Explosionsfällen.
- Die vorgesehenen Abzugshauben und die Zuführung der Abgase zur Ofenabsaugung verhindern insbesondere beim Öffnen der Badreinigungstür und der Chargiertür eine diffuse Freisetzung von schadstoffbelasteten Abgasen über geöffnete Fenster und Dachlichter.
- Die bereits erfolgten und derzeit bis 2024 gültigen Zertifizierungen des Standortes nach ISO 14001 und ISO 45001 tragen ebenfalls dazu bei, dass durch die dadurch generierten Maßnahmen im Rahmen der Betriebsorganisation und Unternehmenssteuerung eine Überwachung der Einhaltung der Schutzkonzepte und Betriebsanweisungen erfolgen wird und diese regelmäßig evaluiert werden.
- Der ausschließliche Einsatz von Aluminium-Legierungen in Form von Neumaterial (Masseln) bzw. Kreislaufmaterial (Angüsse, Stanzreste, Ausschussteile) beim Schmelzprozess unter Ausschluss von verunreinigtem Material, Recyclingmaterial und Aluminium-Spänen verhindert das Entstehen diffuser Schadstofffrachten und von Crack-Produkten im Abgas, so dass ein weitgehend homogener und kontrollierbarer Abgasprozess entsteht. Dieser Prozess wird auch dadurch begünstigt, dass am Ofen keine Schmelzbehandlungsmaßnahmen, z. B. unter Verwendung von Abdeck- und Abkrätzsätzen, durchgeführt werden.
- Die Bagatellmassenströme nach der TA Luft werden eingehalten. Bei Einhaltung der Bagatellmassenströme ist nach Nr. 4.1 der TA Luft davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie erhebliche Belästigungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung liegen nicht vor.
- Das antragsgegenständliche Sachverständigengutachten zum Lärmschutz prognostiziert, dass das Änderungsvorhaben gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht mehr relevant zur Gesamtgeräuschsituation an den betrachteten Immissionsorten außerhalb des Gewerbegebietes beitragen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Vorhabens werden um mindestens 10 dB unterschritten. Das bedeutet zudem, dass der Betrieb des Vorhabens auch unter der kumulierenden Berücksichtigung der lärmemittierenden Betriebe im Umfeld und im Un-

tersuchungsgebiet nicht mehr relevant zu den Lärmeinwirkungen an den Immissionsorten beitragen wird.

- Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht mit relevanten Mengen an wassergefährdenden Stoffen, gefährlichen Stoffen und gefährlichen Abfällen umgegangen wird, können nach den vorliegenden Informationen im bestimmungsgemäßen Betrieb relevante Stoffeinträge in den Boden (unbefestigte Fläche) oder in das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer vernünftigerweise ausgeschlossen werden, zumal das Vorhaben vollständig auf einem Betonfundament in geschlossener Halle errichtet wird.
- Relevante Lichtemissionen, Erschütterungen und elektromagnetische Felder können durch den Betrieb des Änderungsvorhabens ausgeschlossen werden. Das antragsgegenständliche Vorhaben führt zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen und die ausführliche Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVPG zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 05.01.2022  
Landratsamt Ebersberg  
Az. 44/824-7 Mkt. Schwaben/BDW Bd. XV

gez.

Neudecker  
Regierungsamtsrat